

§ 15 Unterrichtsversäumnisse, Unterrichtsausfall

1. Wird eine angebotene Unterrichtsstunde aus Gründen, welche die Musikschule der Stadt Trier nicht zu vertreten hat, nicht wahrgenommen, besteht kein Anspruch auf eine Nachholstunde oder auf Erstattung des anteiligen Entgeltes.
- Fällt der Unterricht aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat, aus und kann der Unterricht nicht nachgeholt werden, so wird am Schuljahresende auf Antrag ab dem dritten Ausfall eine anteilige Erstattung durchgeführt. Der Antrag ist innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Schuljahres schriftlich zu stellen. Ferienzeiten gelten nicht als Ausfall.

§ 16 Instrumente

1. Grundsätzlich sollte der Schüler bei Beginn des Unterrichtes ein Instrument besitzen. Streich-, Holz- und Blechblasinstrumente können jedoch im Rahmen der Bestände der Musikschule befristet an die Schüler ausgeliehen werden. Entgelte hierfür werden nach der geltenden Entgeltordnung erhoben, die eine Instrumentenversicherung beinhaltet.
2. Über Rückgabe der Leihinstrumente entscheidet die Musikschulleitung in Absprache mit dem Fachlehrer. Spätestens mit Beendigung des Unterrichtsverhältnisses ist das Instrument beim Fachlehrer zurückzugeben.
3. Die Kosten für die Instandhaltung des Instruments trägt die Musikschule. Über Einzelheiten der Pflege hat sich der Teilnehmer bei der Lehrkraft zu informieren. Reparaturen dürfen nur nach Rücksprache mit der Musikschule vorgenommen werden. Die Kosten für Verbrauchsmaterial müssen vom Entleiher getragen werden.
4. Bei Verlust und Beschädigung muss eine unverzügliche Meldung an die Versicherung über das Büro der Musikschule erfolgen.
5. Instrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 17 Gesundheitsbestimmungen

Bei Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen anzuwenden.

§ 18 Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum.

§ 19 Versicherungsschutz

Versicherungsschutz für Schüler der Musikschule der Stadt Trier besteht grundsätzlich für Sachschäden und Invaliditätsentschädigungen über den Kommunalen Schadensausgleich westdeutscher Städte, nach den Grundsätzen der Verrechnungsstelle Schülerunfall.

§ 20 Haftung

Die Musikschule haftet ohne Beschränkung nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung der Musikschule, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Beruht ein Schaden auf der einfach fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Pflicht oder auf der einfach fahrlässigen Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Nutzung der Musikschule überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung Sie als Nutzer regelmäßig vertrauen dürfen, so haftet die Musikschule auch für einen solchen Schaden. Die Schadensersatzhaftung ist jedoch auf den vorhersehbaren und typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Für alle übrigen Schäden ist die Haftung der Musikschule, deren gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen beschränkt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Weitergehende Haftungsansprüche gegen die Musikschule bestehen nicht und zwar unabhängig von der Rechtsnatur der erhobenen Ansprüche.

§ 21 Inkrafttreten

Die Schul- und Entgeltregelung tritt mit Wirkung vom 1. September 2018 in Kraft.

Anlage 1 Entgeltregelung der Karl-Berg-Musikschule der Stadt Trier

Entgelte, die monatlich anfallen:

- | | |
|--|----------|
| 1. Suzuki-Violinmethode I
(15 Min. Einzelunterricht/50 Min. Gruppe) | 57,00 € |
| Suzuki-Violinmethode II
(30 Min. Einzelunterricht/50 Min. Gruppe) | 82,00 € |
| Suzuki-Violinmethode III
(45 Min. Einzelunterricht/50 Min. Gruppe) | 108,00 € |
| Suzuki-Gruppenunterricht (50 Min.) | 30,00 € |
| 2. Musikalische Früherziehung/Orientierungsstufe
(45/60 Minuten je nach Gruppengröße)
bis 8 Teilnehmer je Gruppe (45 Min.) | 25,00 € |
| ab 9 Teilnehmer je Gruppe (60 Min.) | 25,00 € |

Instrumental- und Vokalunterricht (45 Minuten)

- | | |
|---|-------------|
| 3. in Gruppen mit 4 und mehr Schülern | 30,00 € |
| 4. in Dreiergruppen | 41,00 € |
| 5. in Zweiergruppen | 56,00 € |
| 6. in Zweiergruppen (30 Min.) | 37,00 € |
| 7. Einzelunterricht (45 Min.) | 85,00 € |
| 8. Einzelunterricht (22,5 Min.) | 44,00 € |
| 9. Einzelunterricht (30 Min.) | 57,00 € |
| 10. Einzelunterricht (15 Min.) | 29,00 € |
| 11. Zehnerkarte
(Laufzeit 6 Monate à 56,00 €,
10 Termine à 45 Minuten nach Absprache) | 336,00 € |
| 12. Ergänzungsfächer: Musiktheorie/Gehörbildung
mit Hauptfach | entgeltfrei |
| ohne Hauptfach | 28,00 € |
| 13. Ensemblefächer/KinderMusikTheater „Cantarella“
mit Hauptfach | entgeltfrei |
| ohne Hauptfach | 15,00 € |
| 14. Entgelt für Leihinstrumente
Instrumente
bis 520,00 € Anschaffungswert | 13,00 € |
| bis 2.600,00 € Anschaffungswert | 17,00 € |
| über 2.600,00 € Anschaffungswert | 21,00 € |

Entgelte, die einmalig anfallen

- | | |
|--|---------|
| 15. Aufnahmeentgelt | 12,00 € |
| 16. Bearbeitungsentgelt: 2 Monatsbeiträge
des bisher fälligen Entgeltes | |

Elvira Garbes
Bürgermeisterin der Stadt Trier



§ 1 Rechtsform

Die Musikschule ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Trier. Die Rechtsbeziehungen mit den Schüler/innen richten sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches

§ 2 Aufgaben

1. Die Musikschule hat die Aufgabe, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen sowie individuell zu fördern und eine vorberufliche Fachausbildung zu ermöglichen. Sie ergänzt und erweitert die Instrumental- und Vokalausbildung an den Allgemeinbildenden Schulen.
2. Bei der Erfüllung dieser Aufgabe sollen insbesondere das instrumentale Zusammenspiel und das gemeinsame Singen gefördert werden.

§ 3 Aufbau

1. Die Ausbildung an der Musikschule geschieht in folgenden Stufen:

Grundstufe

- a) Eltern-Kindgruppen
- b) Musikalische Früherziehung
- c) Musikalische Grundausbildung
- d) Projekte

Unterstufe

Einzel- oder Gruppenunterricht

Mittelstufe

Einzelunterricht

Oberstufe

Einzelunterricht

2. Voraussetzung für den Gruppenunterricht ist eine nach Alter und Voraussetzung zusammenpassende Gruppe, damit die besonderen Qualitäten dieser Unterrichtsform genutzt werden können (über die Einteilung sowie die erforderlichen Änderungen während des Schuljahres entscheidet die Schulleitung).
3. Neben der Ausbildung in der Unter-, Mittel- und Oberstufe werden Ensemble- und Ergänzungsfächer (Kammermusik, Spielkreise, Chor, Harmonielehre etc.) sowie Kurse, je nach Maßgabe der Möglichkeiten eingerichtet.

§ 4 Teilnehmer

An der Musikschule der Stadt Trier werden Kinder, Jugendliche und Erwachsene unterrichtet.

§ 5 Schuljahr

1. Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. September und endet am 31. August.
2. Die Ferien- und Feiertagsregelung der Allgemeinbildenden Schulen ist auch für die Musikschule verbindlich. Unterrichtserteilung während der Ferien ist nicht möglich.

§ 6 Aufnahme / Vertragsschluss

1. Aufnahmeformulare sind im Sekretariat und über das Internet erhältlich. Ein Aufnahmeantrag an die Musikschule kann jederzeit gestellt werden, dafür ist der entsprechende Vordruck schriftlich an die Musikschule der Stadt Trier zu senden. Eine Übermittlung auf elektronischem Weg ist nicht möglich. Die Aufnahme ist in der Regel zum Beginn des Schuljahres (1. September) möglich. Eine Aufnahme während des Schuljahres ist nur dann möglich, wenn Einteilungsmöglichkeiten seitens der Musikschule gegeben sind. Der Aufnahmeantrag behält seine Gültigkeit bis zum Ende des laufenden Schuljahres.
2. Mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt der/die Schüler/in und der/die Erziehungsberechtigte/n die Schul- und Entgeltregelung als verbindlich an. Der/die Schüler/in, bzw. der/die Erziehungsberechtigte erhält eine Aufnahmebestätigung mit den notwendigen Mitteilungen über den Unterricht und die Zahlung der Unterrichtsentgelte. Der mit der Bestätigung zustande gekommene Vertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass der Schüler den ersten Unterrichtstermin wahrnimmt.

Entschuldigt sich der/die Schüler/in aus Gründen, die der/die Schüler/in nicht zu vertreten hat, tritt an diese Stelle der zweite Unterrichtstermin. Nimmt der/die Schüler/in gleich aus welchem Grund auch daran nicht teil, kommt der Vertrag endgültig nicht zustande.

3. Der auf unbefristete Zeit geschlossene Vertrag endet, sobald der Unterrichtsvertrag gekündigt oder das Projekt beendet wird. Bei der musikalischen Früherziehung beträgt die Laufzeit des Vertrages abweichend davon 2 Unterrichtsjahre.

§ 7 Kündigung

1. Kündigungen sind nur zum Ende des Schuljahres (31. August) möglich. Sie müssen mindestens drei Monate (31. Mai) vorher dem Vertragspartner gegenüber schriftlich erklärt werden. Maßgebend für die Einhaltung der Frist ist der Zugang der Kündigung. Bei Kündigungen für minderjährige Teilnehmer hat dies durch den gesetzlichen Vertreter zu erfolgen. Im Falle der Kündigung durch den Teilnehmer bestätigt die Musikschule die Abmeldung unverzüglich.
2. Erfolgt die Kündigung nicht frist- und ordnungsgemäß, so müssen die Unterrichtsentgelte bis zum nächsten Kündigungs-termin weitergezahlt werden, längstens jedoch, bis der Unterrichtsplatz aus der Warteliste aufgefüllt werden kann.
3. Über Ausnahmefälle entscheidet die Schulleitung.
4. Die Lehrkräfte können keine Abmeldungen entgegennehmen.

§ 8 Außerordentliche Kündigung

1. Kündigungen während des laufenden Schuljahres zum nächsten Monatsende sind nur in besonders begründeten Ausnahmefällen (Wegzug oder längere Krankheit) möglich. Sie sind der Schulleitung schriftlich mitzuteilen. Die Gründe müssen zusammen mit der Kündigung nachgewiesen werden. Das Entgelt ist bis zum nächsten Monatsende zu zahlen. Zusätzlich wird in diesen Fällen ein Bearbeitungsentgelt gem. Anlage 1 erhoben.
2. Kündigungen, die im laufenden Schuljahr wirksam werden sollen und keinen der Ausnahmefälle betreffen, können nur vorgenommen werden, wenn ein Nachfolgeschüler von Seiten der Musikschule bereit steht. In diesen Fällen wird ein Bearbeitungsentgelt gem. Anlage 1 erhoben. Steht ein Nachfolgeschüler nicht zur Verfügung, ist das Schulgeld in voller Höhe bis zum Ende des Schuljahres zu zahlen.
3. Eine außerordentliche Kündigung durch die Musikschule ist möglich, wenn
 - der/die Schüler/in trotz Abmahnung wiederholt gegen die Hausordnung verstoßen haben
 - der/die Schüler/in wiederholt dem Unterricht unentschuldigt ferngeblieben sinddie Zahlung der Unterrichtsentgelte mit mehr als 1 Monatsentgelt im Rückstand ist.

§ 9 Unterrichtserteilung

Die Unterrichtsräume der Musikschule der Stadt Trier sind in Allgemeinbildenden Schulen und städtischen Gebäuden untergebracht. Die konkreten Unterrichtsräume gehen aus der Bestätigung der Anmeldung hervor. Ein Anspruch auf einen bestimmten Unterrichtsort besteht nicht. Dieser kann je nach Erfordernissen verlegt werden. Die Unterrichtseinteilung erfolgt nach pädagogischem Ermessen. Unterrichtszeit, -form und -dauer werden von der Schulleitung festgelegt.

§ 10 Unterrichtsbedingungen

1. Öffentliches Auftreten der Schüler und Meldungen zu Wettbewerben in den an der Musikschule belegten Fächern, müssen der Schulleitung vorher rechtzeitig gemeldet werden.
2. Unterrichtsversäumnisse sind rechtzeitig durch den Erziehungsberechtigten der Lehrkraft oder dem Büro der Musikschule mitzuteilen.

§ 11 Leistungen

1. Die Veranstaltungen der Musikschule (Schülervorspiele, Klassenvorspiele, Schülerkonzerte) sind, einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen, Bestandteil des Unterrichts. Die Teilnahme und Mithilfe der Schüler kann durch die Schulleitung oder den Fachlehrer gefordert werden.
2. Alle Schüler sind verpflichtet, an den vorgesehenen Leistungsprüfungen/Klassenvorspielen teilzunehmen.

§ 12 Unterrichtsentgelte

1. Der Unterricht an der Musikschule ist entgeltpflichtig. Das Teilnehmerentgelt bezieht sich auf 12 Monate (Jahresentgelt), wird monatlich entrichtet und ist auch während der Ferienzeiten zu zahlen.
2. Angebote gem. § 3.1 Nr. a und d werden für die Dauer des Angebotes einmal im Voraus in Rechnung gestellt. Die Höhe der Entgelte richten sich nach Anlage 1.
3. Die Entgeltregelung unterscheidet grundsätzlich Schüler- und Erwachsenenentgelte:
 - a. als Schüler/innen werden Jugendliche bis 18 Jahre angesehen, sowie in Ausbildung stehende, d.h. Schulausbildung, Studium, Berufsausbildung sowie Wehr- und Ersatzdienstleistende,
 - b. bei Erwachsenen wird grundsätzlich ein Zuschlag in Höhe von 25% erhoben.
4. Über die zu zahlenden Entgelte wird eine schriftliche Rechnung erstellt.
5. Die Unterrichtsentgelte sind zum 1. eines Monats fällig und werden per Bankeinzugsverfahren eingezogen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit vor Beginn der Unterrichtsaufnahme die fällige Gesamtsumme des laufenden Schuljahres bar in einem Gesamtbetrag in der Zahlstelle des Bildungs- und Medienzentrums zu entrichten. Über weitere Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.
6. Die Entgelte für nicht in der Anlage 1 aufgeführte Angebote (sonstige Angebote) der Musikschule der Stadt Trier (Kurse, Workshops usw.) werden im Einzelfall festgelegt.

§ 13 Mahnkosten

Für jede an den Unterrichtsteilnehmer gerichtete Mahnung ist eine Mahngebühr in Höhe von 5,00 € zu entrichten. Dies gilt für die Erstmahnung nur dann, wenn auf der Rechnung ein bestimmter Fälligkeitstermin kalendermäßig bestimmt ist und die erste Mahnung nach dem Fälligkeitstermin erfolgt. Der Ersatz von weiteren verzugsbedingten Schäden, insbesondere der Anspruch auf Verzinsung der ausstehenden Beträge, bleibt hiervon unberührt.

§ 14 Ermäßigung und Erlass

1. Mehrfächerermäßigung:
Wird eine Schülerin oder ein Schüler in mehreren entgeltpflichtigen Fächern unterrichtet, so wird für das zweite und alle weiteren Fächer jeweils eine Entgeltermäßigung von 25% gewährt. Als erstes Fach gilt das Fach mit dem höchsten Entgelt.
2. Geschwisterermäßigung:
Werden Geschwister unterrichtet, wird das Unterrichtsentgelt wie folgt ermäßigt:

- für das 2. Kind -	25%
- für das 3. Kind -	55%
- für das 4. Kind -	80%
- für das 5. Kind -	100%

Als 1. Kind gilt das Kind mit dem höchsten Unterrichtsentgelt.
3. Für die sonstigen Angebote der Musikschule der Stadt Trier wird eine Mehrfächer- und Geschwisterermäßigung nicht gewährt.
4. In besonderen Fällen kann das Entgelt auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden. Hierüber entscheidet auf Vorschlag der Schulleitung der Amtsleiter nach pflichtgemäßem Ermessen. Grundlage der Entscheidung ist dabei der 1,5-fache Regelsatz des jeweils geltenden Regelsatzes der Sozialhilfe zuzügl. der einfachen Miete des/der Antragstellers/Antragstellerin im Sinne des SGB XII.
5. Grundsätzlich greift nur eine Ermäßigung (entw. Geschwister-, Mehrfächer oder Sozialermäßigung)